Franksurts dermalige Bürgervertretung.

erdlicher Abstimmung der Gesamilibeit der Staatsangebörigen eine absolute Nehr. beit sür die Unnahme erfrscheides, entache Gernübeit vorüber, dan die also ange-

Blicht munder übel als **niese Bestreitrenbeit der maras**ichriebenen kormen, ist aber ber Umstand, von die Blivaericharie un Ganaeri a.nichmanen alsse Kormen selbst nie-

rege in Coor Acusers districtiff multiple anniel form addalar spin titte

Indem die Verfassung von 1816 im Art. 5 erklärte, daß die Hoheits= und Selbstverwaltungsrechte Franksurts auf der Gesammtheit seiner christlichen Bürgersschaft beruhen, stellte sie sich zugleich die Aufgabe, Organismen zur Ausübung dieser Rechte zu schaffen; und kam fortan; wie jeder leicht begreift, Alles darauf an, wie das deskallsige Wahl= und Abstimmungsspstem eingerichtet war und ausgeübt wurde.

Bekanntlich wurden zwei verschiedette Formen beliebt, mittelft deren die Burgerschaft sich aussprechen und ihre Rechte handhaben sollte. Einmal für die lausfenden Geschäfte mittelft der jährlichen Wahlen zum gesetzgebenden Körper, und dann bei Vorlage von Versaffungsabänderungen mittelft allgemeiner Abstimmungen.

Beide Formen find bermalen nach der Beife wie fie ausgeübt werden in ihrer

Rechtsaultiafeit angezweifelt.

Erstens die Wahlen zum Gesetzgebenden Körper, weil seit ein Paar Jahren gedruckte Stimmzettel zugelassen werden, während es doch im Art. 11 der Berfassung heißt: "Jeder hiesige christliche Bürger ... kann... einen Stimmzettel einreichen, worauf er 25 christliche Bürger... verzeichnet hat." Aus dieser Stelle scheint nämlich hervorzugehen, daß nur schriftliche Stimmzettel zuläßig sind, deren Formulare denn auch bekanntlich seit Entstehung der Verfassung bis heute auf öffentliche Kosten gedruckt und amtlich gusgetheilt werden.

Zweitens find ftreitig die allgemeinen Abstimmungen.

Im Art. 50 der Verfassung heißt es nämlich, daß wenn vom Senat und Gesetzgebenden Körper eine Versassung "beschlossen ist, so erhält der Beschluß doch nur erst dann Gesetzeskraft, wenn über denselben in den drei verschiedenen Abtheilungen durch die Mehrheit abgestimmt worden, und zwei Abtheilungen für die Annahme gestimmt haben." Der Ausdruck "durch die Mehrheit" wird von Wanchen als ein Gegensat des sonst gewöhnlichen Ausdrucks: nach der Mehrheit (per maiora) angesehen, und so verstanden, daß die Abstimmung nicht eher gültig erfolgt ist, als die Nehrheit der Stimmberechtigten wirklich abgestimmt hat. Aehnliche Ansicht über solche Verfassungsabstimmungen scheint auch der Senat ursprünglich gehegt zu haben, indem er, noch ehe die erste statt gesunden hatte, am 26. September 1848 der Bürgerschaft öffentlich erklärte: "Nur dadurch, daß bei

endlicher Abstimmung der Gesammtheit der Staatsangehörigen eine absolute Mehreit für die Annahme entscheidet, entsteht Gewißheit darüber, daß die also angenommene Versaffung Ausdruck des Willens der Mehrheit ist." Demungeachtet sind seitdem Abstimmungen als gültige publicitt worden, bei denen nicht die Mehrheit, sondern nur ein kleinerer Theil der Stimmberechtigten mitgewirkt hatte, somit auch nur eine relative und keine absolute Mehrheit erzeugt worden war.

Nicht minder übel als diese Bestrittenheit der vorgeschriebenen Formen, ist aber ber Umstand, daß die Bürgerschaft im Ganzen genommen diese Formen selbst niemals werkthätig sich angeeignet und in Wirklichkeit ausgeübt hat, sondern daß sie immer nur Werkzeuge in den Händen des kleineren, oft sogar eines ganz kleinen Theiles geblieben sind. Diese Wahrheit wird durch einen Blick auf das Zahlenverhältniß bei den statt gefundenen Abstimmungen klar werden.

Der Verfaffungsabstimmungen, bei welchen die ganze Burgerschaft "durch die

Mehrheit" ftimmen follte, haben wir überhaupt nur drei gehabt.

Am 17. October 1848: Niedersetzung einer constituirenden Versammlung betreffend. Aufgerusene bei geheimer Abstimmung, wie man sie damals als Selbstverständniß ansah: mehr als 6800. Ergebniß:

I. Abtheilung, Abstimmende: 446, davon für: 349, gegen: 97.
II. " 946, " "774, "172.
III. " 1467, " "1189, "278.

2859. 2312. 547.

Am 5. und 6. September 1853: Gleichstellung (gewiffermaßen Auflösung der alten Bürgergemeinde in eine Einwohnergemeinde) betreffend. Aufgerufene bei neu eingeführter öffentlicher Abstimmung, weshalb viele sich protestirend zurüchielten: etwa 7000.

I. Abtheilung. Abstimmende: 266, davon für: 249, gegen: 17.
II. " 296, " " 290, " 6.
III. " 297, " 249, " 48.

Um 5. und 6. Februar 1855: Gerichtstrennung u. f. w. Aufgerufene bei öffentlicher Abstimmung: 9111. Ergebniß:

I. Abtheilung. Abstimmende: 1337, davon für: 351, gegen: 158.
II. " " 3531, " " 607, " 371.
III. " 4243, " " 252, " 1278.

3017. 1210. 1807.

Es hat also das erstemal nicht die Hälfte, das zweitemal nicht ein Achtel, das drittemal nicht ein Drittel der Aufgerufenen wirklich abgestimmt. Ja beim letztensmal stimmten sogar im Ganzen 600 mehr für die Verwerfung als für die Ansnahme, und nur weil in den zwei ersten minder zahlreichen Abtheilungen, die

Stadt- v. Univ.-Bibl. Frankfurt am Main doch in ihren Elementen keine durchaus höhere Werthe enthalten als die dritte, die Mehrzahl für die Annahme sich ausgesprochen hatte, wurde diese als erfolgt proklamirt. Welche Anwendung hatte da der oben angeführte Sat von der Noth-

wendiakeit einer absoluten Mehrheit gefunden?

Noch ungunstiger ist das Verhältniß der Abstimmenden bei den Wahlen zum Gesetzgebenden Körper. Bei dreißig Wahlen in den Jahren 1816 bis 1846 (von 1838 ist die Abstimmung nicht bekannt) stimmten von 6000 bis 6800 Aufgerusenen als höchste Zahl (1830) nur 764, zehnmal blieb die Abstimmung unter 300!!! Bei der letzten Abstimmung im Oktober 1855*) stimmten, da sich Viele aus Gründen, die hier übergangen werden sollen, enthielten:

Abtheilung I. von 1340 Aufgerufenen, nur: 159.

30 % to III. 1% 4270 saideas, maanig 16 67.

9160. 470.

Was soll nian bazu sagen? Unsere ganze städtische Verwaltung hat also in ihrer letten Grundlage alle diese Jahre über nicht auf Wirklichkeit des Abstimmens, sondern auf Rechtsfiction, nämlich auf der Unterstellung beruht, daß die Nichtstimmenden das Votum der Stimmenden genehm hielten! Wenn aber vierzigmal singirende Form auf singirende Form gepfropft wird, wie viel kann da noch übrig bleiben von dem Geist und der Wahrheit des ursprünglichen Grundsates?

Schmerzvoll ist es zu sagen, daß bis zum Jahr 1848 auch nicht Ein Versuch gemacht worden ist, diese beklagenswerthen Zustände, deren Wirkungen sich natürlich in das Staatsgebäude tief einfraßen, zu verbessern; ja daß vielmehr alle Abänderungen oder nähere Bestimmungen, die man seitdem traf, nach der Meinung Vieler keine Verbesserungen, sondern eher Verschlechterungen waren Allerdings begann man im Jahr 1848 gleich damit, daß man der bestehenden politischen Organisation die Fähigkeit absprach auch nur den Vorschlag zu der damals beabsschichtigten neuen Verfassung zu liesern, und zu andern Formen griff, deren Annahme gerade der Gegenstand der ersten allgemeinen Abstimmung war. Seitdem man aber nach Vernichtigung des auf diesem Wege gewonnenen Resultates wieder mehr oder weniger auf die Verfassung von 1816 zurückgesehrt ist, hat man die wesentslichsten Verfassungen versucht, ohne vor allen Vingen die so außerors dentlich mangelhafte und zum Uebersluß im Jahr 1848 außdrücklich verworfene Grundlage, d. h die Repräsentation der Bürgerschaft zu versbessern.

Und warum hat die Bürgerschaft der Mehrzahl nach die ihr zustehenden Hoheits- und Selbstverwaltungsrechte bisher nicht wirklich ausgeübt? Hat es an den

^{*)} Dbiges murbe vor ber am 16. und 17. October b. 3. stattgefundenen Abstimmung geschrieben.

Bürgern gelegen, fehlte es ihnen an Gemeinsinn? Glaubten sie, daß die Ber waltung, die Justiz, die Finanz ihrer Baterstadt gleichgültige Dinge für sie seien? Wusten sie nicht, daß die Mißgriffe und die Schulden, die in den gemeinsamen Angelegenheiten aus Mangel ihrer Mitwirfung etwa gemacht werden mochten, von ihnen zu büßen und zu bezahlen waren? Märe dergleichen übersehen worden, dann verdienten wir unsere Freiheit nicht. Aber das war auch sicher nicht die Hauptursache; diese lag vielmehr, um hier zunächst hei dem Gesetzebenden Körper stehen zu bleiben, ganz gewiß in der Wahlordnung.

Diese Wahlordnung, wie sie im Jahr 1816 als Theil der neuen Berfassung ohne abgesonderte Prüfung und Exprtexung zur Gültigkeit gelangt ift, beruht auf brei Haupteinrichtungen, pon depen die eine politisch so verfehlt ift als die andere.

Erstens auf der Eintheilung der Bürgerschaft in drei ganz willfürliche Abtheilungen, die an Zahlenstärke perschieden, in sich ungleichartig, nichts weniger als drei untereinander gleiche Werthe darstellen. Dem Handwerksftand in der dritten Abtheilung ist es gewiß nicht anpassend, wenngleich bei seiner großen Zahl vieleleicht weniger nachtheilig, daß ihm noch alle ungenannten Nahrungen zugewiesen sind. Aber wie kommen in der zweiten Abtheilung Große und Kleinhändler zusammen, Banquiers und Handlungs-Commis, Gastwirthe und Krämer? Am übelsten ist es in der ersten Abtheilung, wo 73 Buchdrucker, 42 Lithographen, 39 Mechaniker, 127 Musiker u. s. w. den Abelichen, Gelehrten, Linien-Officiren, Gutsbesitzern und Kentiers beigemischt sind. Welcher Sinn kann in dieser Gruppirung gesunden werden, welches Produkt war von ihr zu erwarten?

Zweitens auf der Zutheilung von 25 Stimmen an jeden Stimmberechtigten. Das ift doch augenscheinlich des Guten zuviel. Wer kennt denn 25 gleichbefähigte Männer? Wird hier der Stimmende nicht genothigt, wenn er 25 neunt, über die Gränzen seiner Ueberzeugung hinguszugeben, ober aber, wenn er weniger nennt, sein Recht sich selbst zu kurzen? Wird er nicht unter das Joch der Bartheilisten getrieben, wenn er bei so übergroßen Wahlkreisen nicht darauf verzichten will ein

wirksames Votum abzugeben?

Drittens auf der Indirectheit des Votums, indem die 25, die nun in jeder dieser in sich nicht zusammengehörenden Abtheilungen die meisten Stimmen haben, nicht einmal die wirklichen Vertreter sind, sondern in ein die abgegebenen Voten gleichsam siltrirendes Wählcolleg von 75 Personen zusammentretend, die eigentlichen 45 (jest 57) Reprasentanten erst noch zu wählen haben. Durch dieses zwischen-liegende Wahlcolleg wird dem Votum des Bürgers der Rest von Kraft und Insteresse entzogen, der demselben nach den andern Bestimmungen noch geblieben war, und zwar in um so verletzenderer Weise, weil die frankfurtischen Landbewohner — mündiger geachtet als die Stadtburger — des directen Votums sich erfreuen! *)

^{*)} Bei Gelgenheit ber Errichtung ber schweizerischen Mediationsacte hat fich am 29. Juni 1808 Ra-

Diese eines innern Gedankens entbehrende, oder wenigstens ihn nicht durch sührende, die perschiedensten Elemente vermischende, und durch Bersagung des directen Vorums mißtraussche Wahlordnung, nicht aber eine bei republicanischer Versassung unmöglich zu rechtsertigende Gleichgültigkeit gegen das Gemeinsame, ist es, was unserer Ueberzeugung nach den an Zahl überwiegenden und an Werth gewiß nicht zurücksehalten, und dadurch diese Wahlen selbst dem Getreibe der Wahlzettelmachenden und ausdringenden Cotterien und Partheien, die jeden Einzelnen überschreien und sich gegenseitig aufreiben, hingegeben hat. Wem, dem noch ein Herz für die Vaterstadt in der Brust schlägt, sollte eine solche Verschiebung und Zerrüttung ihres politischen Organismus nicht tiese Kümmerniß erregen? Wem sollte die Ueberzeugung sich nicht aufdringen, daß vor allen Dingen hier eine Besserung Bezdünsstäß ist?

Wenn aber je ein Zeitpunkt war, diesen Gegenstand aufs ernstlichste ins Auge zu kassen, so ist es der gegenwärtige, in dem zum exstenmal ein Gesetzgebender Körper auftreten soll, an dem Senatsmitglieder keinen Antheil mehr haben, der also der Regierung ausschließlicher gegenüber steht als bisher, und der so tiefgreizsende Aufgaben zu erledigen hat wie Neubesetzung der Richterstellen, Entscheidung über die zwischen Senat und Bürgercolleg streitig gewordenen Neubauten, Deckung des Desieits u. s. w.

Wie auffallend es aber auch war, und aus welchen Beweggründen es her porgegangen sein mag, daß man die neueren Verfassungsänderungen nicht mit Errichtung eines besteren Wahlgesetzes und mit Herstellung einer richtigeren und wahsteren Repräsentation der Bürgerschaft begonnen hat: so glauben wir doch, daß es Gewissenspsticht für die demnächst Neugewählten wäre, vor Allem andern mit der Ansorderung einer solchen Verbesseung hervorzutreten. Wer sich als gewählter Repräsentant der Gesammtheit darstellt und Eide darauf schwört, sollte auch die innere Ueberzeugung haben, es nicht blos nach dem toden Buchstaben des Gessetzes, sondern auch nach dem lebendigen Geiste unserer republicanischen Instituztionen zu sein. Wie anders könnte ein so kleiner Staat der Zukunft beruhigt entgegengehen, als mit dem Bewußtsein der Eintracht, oder doch menigstens der Vertretung der verschiedenen Unsichten seiner Bürger, gesestigt auf eine Versassung die eine Wahrheit ist?

Allerdings ift eine unbedingt befriedigende Wahlordnung noch nicht erfunden

holeon gegen den Bürgermeister Zürichs über den Gegenstand, wie folgt, ausgestrochen: "Frankreich pabe vielfache Erfahrungen der großen Borzüge direkter Wahlen vor denen durch Wahlcollegien gestnacht. Bei den ersten entscheid ein zuweilen itriges, doch meilt gerades Uttheil über die Subjecte; die Raalcollegien dogegen seien der Tummelplat aller niedrigen Umtriede. Hier werde das wirksige Vergliche Vergl. Miralt über dans von Reinhard Sied. Miralt über dans von Reinhard Sied.

worden, aber dieses Mangels wegen ift es doch noch nicht nothig bei ber unvollkommenften zu beharren. In der That mare es leicht, auch ohne gang neue und unerhörte Einrichtungen zu machen, die, wie die Erfahrung lehrt, wegen ihrer Ungewohntheit Widersacher finden, wesentliche Verbefferungen an den vorhandenen

Institutionen dangubringen. grodopsierradit line, no use dem gaugestredell magin Schon durch die Gestattung des directen Botums allein, wie es von den Land= bewohnern wirklich geubt wird, wurde unendlich viel gewonnen fein, indem eine Bartheimajorität in dem alsbann wegfallenden Wahlcollegium durch Ausschluß ber Andersgefinnten nicht mehr ihre Ginseitigkeit ber gangen Bertretung aufpragen fonnte. Beil dann jeder einzelne Stimmberechtigte fich der unmittelbaren Birt samteit seiner Stimme verfichert halten durfte, wurde ein viel größerer Antrieb zur wirklichen Abgabe derfelben befteben. - Gine weitere Berbefferung mare die Einführung fleinerer aber in fich gleichartigerer Wahlfreise, bei beren Abgrangung jeder Lebensftellung durch entsprechende Bertretung Rechnung ju tragen mare. Wenn bann in einem engeren Rreise jeder Abstimmende die Manner feines Bertrauens fich felbft erlefen konnte, wurde man die minder gehaltvolle Berechtigung gu 25 Borichlägen gern gegen bie wirffamere zu einer beschränkteren Bahl hingeben, und es fonnte bas Anfeben ber burgerlichen Bertretung nur erhöhen, wenn in Folge einer folden Abanderung auch biejenigen Mitburger, welche eine außerlich bevorzugte Lebensstellung behaupten, in größerer Anzahl als bisher in ihr Plat nehmen: avonder erneres madre an ernere A. extrem erue rede en enellegiere relle

Bisher murde hier nur die Babtform beforochen. Es bleibt noch übrig Die Bahl ber Burgerrepräfentanten und ihre Stellung zu ben beiden andern oberften Behörden zu betrachten. Aus 57 jährlich gewählten Mitgliedern und 20 Deputirten bes auf Lebenszeit gewählten Burgerausschuffes von 60 Berfonen foll bie höchfte Burgerreprafentation gebildet fein, und einem Regierungscollegium von 21 Berfonen gegenüberstehen. Diefe Zahlen und diefe gegenseitige Stellung mochten fich bei naherer Betrachtung vom Standpunft der Berfaffungspolitif als ngjirg silika amiraski ant ekak

unhaltbar erweisen.

Warum follten zwei burgerliche Reprafentationen, eine jährlich gewählte und eine lebenslänglich gemählte, in fast gleichen Bahlen und nur schwach verbunden neben einander bestehen? Siftorisch erklaren läßt fich die Bildung der 51er, die urfprunglich der Wefenheit nach nur eine fich felbft erganzende Finanzcontrolle waren, während die Bürgercapitaine mit ben 28ern die eigentliche Reprafentation bilbeten und fich auch 1813 allein als solche bewährt haben. Dag die Berfaffer der Er= ganzungsacte bas Burgercolleg beftehen ließen und noch eine andere jährlich gewählte Reprafentation baneben ftellten, läßt fich bom allgemeinen Standpunkt gewiß nicht rechtfertigen, von dem personlichen der Urheber vielleicht eber erklaren, weil man nicht auf einmal zu viel Neuerungen machen wollte. Aber wie follte eine folche boppelte, jedoch verschiedenartige Lösung desfelben Problems auch jest noch mit ihren hemmenden und verstrickenden Wirkungen abgesondert neben einander bestehen? Glaubt man neben den jährlich gewählten auch auf Lebzeit gewählter Repräsentanten zu bedürfen, so hindert ja nichts diese beiden in Einem Collegium zu vereinigen.

Aber bavon abgesehen find die zulett, fatt der bisherigen 85, erscheinenden 77 Repräsentanten nicht fur gablreich genug zu achten, weder bem Senat gegenüber, noch an fich felbft betrachtet. Regierungscollegien werden burch Berminderung, repräfentirende Collegien burch Bermehrung ihrer Mitgliederzahl geftärft. Wenn man daher den Senat halbirte, so hatte man folgerichtig die Reprafentation verdoppeln muffen. Der Senat verliert nun wesentlich seinen repräsentirenden Charafter, und wird autofratischer; diesem gegenüber hatte, wenn man ein Bleichgewicht bei behalten wollte, auch die Reprasentation beffer gepflegt werden muffen. Gine allen kleine Versammlung finkt zu leicht zur Cotterie berab, die bann von einem ober ein paar Kornphäen (einem in Köln f. g. Klungel) beherrscht wird. Umgekehrt follte vielmehr eine folche Versammlung weit genug fein, um möglichft alle ausgezeichne= teren Burger in fich einschließen zu konnen, dergeftalt, daß die Bahl ihrer Mitglieder nur in der Menge, die noch Gin Prafident dirigiren fann, ihre Grenze findet. Als solche werden gewöhnlich 300 Röpfe angenommen, und wirklich umschlossen die großen Rathe der deutschen und italienischen Freiftabte in der Regel zweis bis breihundert Mitglieder. Die jest bahier bestehende Bahl ber Repräsentanten mußte also etwa verdreifacht werden."

Wenn man nun einerseits die bisher bestandene Wahlart mit ben bezeichneten Berbefferungen beibehalten und das Burgercolleg gang in den Gefengebenden Korper aufnehmen wurde, fo konnte die noch weiter nothige Vermehrung die gluckliche Belegenheit barbieten zur Vertilgung des Partheimesens mit der bestehenden Reprafentationswahlform noch eine zweite solche Form zu verbinden. Diese möchte beutschem Brauch gemäß, wie in hamburg, auf die Erbgeseffenen, d. h. auf die Sauseigenthumer zu grunden, und an die noch in lebendiger Erinnerung ftebende Quartierein= theilung anzureihen sein. Rorperlich besteht eine Stadt wie jeder weiß doch aus nichts andern als aus den Saufern; die Gigenthumer diefer Saufer find gewiß gang wesentlich am öffentlichen Wohl und Webe betheiligt; fie umfassen in Frankfurt alle Claffen der Bevolkerung: warum follten fie unter ihren Burgercapitainen zusammentretend nicht berufen fein ein wesentliches Element der ftädtischen Repräsentation zu liefern? Batte man solchergestalt doppelte Wahlformen, so könnten die Deputirten auf zwei Jahre gewählt und die Sälfte jährlich abwechselnd in der einen oder anderen Weise erneuert werden.

Durch diese Andeutungen sollte tieserer Einsicht keine Vorschrift gegeben, sondern nur gezeigt werden, wie leicht es ware Besserung von Zuständen herbeizusühren, deren Mängel und Gebrechen absichtlich nicht nach ihrem ganzen Umfange geschilbert, sondern mehr in den formalen Bedenken und in den greifbaren Zahlenverhältniffen dargelegt wurden, während deren Heilung zunächst Denjenigen überlassen

bleibt, welche fich mit bem Rechte, aber auch mit ber Bflicht von Revrafentauten ver Gesammibeit bekleibet sehen. Birrben bei uns bie Mangel bes Bablgefetes noch ferner Die Mehrzahl ber Burger von ber Theilnahme am Gemeinsamen ab halten, und biefes Gemeinfame felbft bem unerfreulichen Rampfe ber Bartheien preisgegeben bleiben; wurden wir ferner in der Verwaltung von republicanischem Bemeinfinn gu bureaufratifchem Formalismus fortfchreifen und ben öffentlichen Gadel über feine Rrafte belaften; jo durften die moralifchen Grundlagen unfers Gemeinwefens mehr und mehr gelodert werben, und basselbe in feinen Bartheisvaltungen auch immter weniger im Stande fein die nachfte Rataftrophe zu überbauern. Wir haben erft in diefen Tagen durch die Zeitungen erfahren, daß man in ehemaligen Reichsftädten, Die ihrer Unabhangfeit beraubt nun Landftadte eines Ronigreiche geworden find, den fünfzigften Jahrestag gefeiert hat, an dem fie, wie man fich ausbrudte: "aus ber Calamitat ber reichsftädtifden Berrlichfeit gerettet" worden find. Mogen boch folde Worte nie von Frankfurt gefagt werden formen! Mogen, um bagu burch ein befferes Wahlgeset ju helfen, biefentgen bie jest ale Reprafentanten ber Burgerschaft auftreten, patriotifcher Beife por ber Berhandlung aller anberen Angelegenheiten bas Wort nehmenitas benefit von in beiblieren Geneinen beiblieren Gereiffaber in ber Regel gut benefit unferen breitiundert Miralieber. Die jest dabier bestehrne Sahl ber Reprajenrabien müßie

Beschrieben im October 1856.

Durch diese Andeurungen fallte nieberg Cinclich, feine Ageschrift gegeben, sondern nur gezeigt werden, wie leicht est ware Besseung von Zuständen berbeizusübren, deren Mangel und Gebrechen ablichtlich nicht, nach ihren geleichen Umrange geschil

dere, sondern mehr in den formalen Bobenfen und in een rissen daradear wurden, watbreits daren Geiltung sonde

the comment of the control of the

T 63 970 085

Drud von J. B. Streng.

Ffu 17/28/